OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000539/16/BL

Datum:
Linz, 20. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des F Z, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 12.8.2022, GZ: BHEF/922050001385/22, betreffend Spruchpunkt 16 und 17 wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird Spruchpunkt 16 (Pferd mit Nekrose) und Spruchpunkt 17 (unzureichende Tränkung der Tiere) aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.8.2022, GZ: BHEF/922050001385/22, wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) insgesamt 23 Verwaltungsübertretungen nach dem Tierschutzgesetz vorgeworfen.

Mit dem hier gegenständlichen Spruchpunkt 16 wurde dem Bf vorgehalten, er habe am 5.4.2022 in x, ein Pferd mit einer Nekrose (25 cm x 25 cm große Hautwunde) nicht ordnungsgemäß versorgt oder einen Tierarzt beigezogen und somit dem Pferd ungerechtfertigt schwere Schmerzen zugefügt. Der Bf habe daher als Halter die Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, sodass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden damit verbunden seien oder es in schwere Angst versetzt werde.
Mit Spruchpunkt 17 wurde dem Bf vorgeworfen, dass er zum Tatzeitpunkt den Pferden und Schafen nicht ausreichend Wasser zur Verfügung gestellt habe. Durch die Vernachlässigung der Versorgung mit Wasser seien den Tieren ungerechtfertigte Leiden zugefügt worden.

Der Bf habe dadurch jeweils die Rechtsvorschrift des § 38 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 verletzt und es wurde jeweils eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 2 Stunden, 52 Minuten) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf am 01.09.2022 eine Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 5.9.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 13.10.2022 legte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den gegenständlichen Sachverhalt zu Spruchpunkt 16 und 17 des vorliegenden Straferkenntnisses der zuständigen Staatsanwaltschaft vor. Die Staatsanwaltschaft Wels informierte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21.10.2022 davon, dass gegen den Bf ein Ermittlungsverfahren gemäß § 222 StGB eingeleitet wurde und ein Ermittlungsauftrag an die Polizeiinspektion Eferding ergangen sei.

I.5. Mit Beschluss vom 2.11.2022, GZ: LVwG-000539/7/BL und mit (mündlich verkündetem) Beschluss vom 21.2.2023, GZ: LVwG-000539/15/BL wurde das

Verwaltungsstrafverfahren betreffend Spruchpunkt 16 und 17 gemäß § 38 VwGVG iVm § 30 Abs. 2 VStG ausgesetzt.

I.6. Mit (mündlich verkündetem) Erkenntnis vom 21.2.2023 wurde der Beschwerde zu den übrigen Spruchpunkten teilweise stattgegeben und die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen herabgesetzt.

I.7. Mit Schreiben vom 7.3.2023 übermittelte das Landesgericht Wels das Protokoll der Hauptverhandlung vom 6.2.2023 mit dem darin enthaltenen Beschluss, wonach die Hauptverhandlung zur Durchführung der Diversion (Geldbuße) auf vorerst unbestimmte Zeit vertagt wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die unter Punkt I.4. und I.7. angeführten Schreiben der Staatsanwaltschaft Wels und des Landesgerichtes Wels.

II.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde bereits unter Punkt I. dargelegt und entspricht dem Verfahrensgang. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und insbesondere den ergänzenden Informationen der Staatsanwaltschaft Wels und des Landesgerichtes Wels.

III. Rechtliche Beurteilung:

§ 22 Abs. 1 VStG ordnet an, dass, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar ist, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Nach § 38 Abs. 7 TSchG liegt eine Verwaltungsübertretung nicht vor, wenn eine in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Da die Staatsanwaltschaft Wels gegen den Bf Anklage wegen Tierquälerei erhoben hat und in weiterer Folge das Verfahren vor dem Landesgericht Wels diversionell erledigt wurde, steht unzweifelhaft fest, dass die Taten betreffend Spruchpunkt 16 und 17 in die Zuständigkeit der (ordentlichen) Gerichte fallen. Aus diesem Grund waren die Spruchpunkte 16 und 17 des gegenständlichen Straferkenntnisses aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, da es

andernfalls zu einer unzulässigen Doppelbestrafung kommen würde: Gemäß Art. 4 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

Im Ergebnis waren daher die Spruchpunkte 16 und 17 des gegenständlichen Straferkenntnisses der belangten Behörde aufzuheben und das betreffende Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen, da Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich auf eine eindeutige und klare Rechtslage stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang